

**Ingelheimer Reiterverein e.V.**

## **Stall-, Reit- und Anlagenordnung**

### **I. Allgemeines**

Die Reitanlage ist gemäß dem jeweils gültigen Hallenbelegungsplan für den Reitbetrieb geöffnet. Der Hallenbelegungsplan hängt am schwarzen Brett aus. Zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr ist der Aufenthalt im Stall und in der Halle nicht gestattet.

Das Befahren und Betreten der Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Das Abstellen von Fahrzeugen und Pferdeanhängern in der Reitanlage kann vom Vorstand einer besonderen Regelung unterworfen werden. Das Abstellen von sonstigen privaten Gegenständen auf der Anlage ist nicht gestattet.

Der Verein haftet nicht für Schäden, Verluste und Unfälle, die in der Anlage an Personen, an fremden oder anvertrauten Sachen verursacht werden, es sei denn, es besteht Versicherungsschutz.

Alle Mitglieder des Vereins sind gegen Unfälle, die sie im Unterricht, beim offiziellen Training, bei Turnierveranstaltungen oder bei anderen reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der durch den Sportbund abgeschlossenen Globalversicherung unfallversichert. Darüber hinaus wird den Reitern der Abschluss weiterer Versicherungen (z.B. einer privaten Unfallversicherung) empfohlen.

### **II. Stallordnung**

Das Einstellen von Pferden ist nur Mitgliedern nach Zustimmung des Vorstandes vorbehalten. Für einzustellende Pferde muss ein Pferdepass vorliegen, in dem die regelmäßige Impfung des Pferdes nachgewiesen wird. Ebenso ist ein Gesundheitszeugnis für das Pferd vorzulegen. Jeder Pferdeinsteller ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung, die auch das Tierhüterisiko des Vereins decken muss, abzuschließen. Dem Verein ist der Abschluss der Tierhalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Das vorübergehende Einstellen fremder Pferde durch Mitglieder oder Nichtmitglieder bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes. Für das einzustellende Pferd muss ein Pferdepass vorliegen, in dem die regelmäßige Impfung des Pferdes nachgewiesen wird. In diesen Fällen wird die tägliche Einstellgebühr gem. der Gebührenordnung fällig.

Fütterung, Einstreu und Ausmisten der Pferde erfolgt durch den Verein oder dessen Personal. An Sonn- und Feiertagen übernehmen die Pferdeinsteller nach der vom Vorstand beschlossenen Einteilung das Einstreuen und Füttern der Pferde.

Boxentüren sind prinzipiell geschlossen zu halten. Das Anbinden und Putzen auf der Stallgasse ist nicht gestattet. Während die Boxen durch das Personal gemistet werden ist hierauf Rücksicht zu nehmen, die Pferde sollen währenddessen nicht in der Box geputzt und gesattelt werden.



Bauliche Änderungen an den Boxen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes erlaubt. Beschädigungen der Boxen sind dem Technischen Leiter umgehend mitzuteilen. Die Kosten von über den üblichen Gebrauch hinausgehenden Anschaffungen oder Reparaturen hat der Einsteller zu tragen.

Das Rauchen ist ausschließlich auf dem gepflasterten Bereich des Hofes gestattet. Die Lagerung leicht entzündlicher Stoffe ist verboten. Das Abstellen von Glasflaschen im Stall ist strengstens verboten.

Alle Reiter sind verpflichtet, von ihnen und ihrem Pferd verunreinigte Plätze zu säubern und die Anlage sauber zu verlassen. Insbesondere umfasst dies die Pflicht, nach Benutzung der Halle, des Dressurplatzes und des Abreiteplatzes diese abzuäpfeln und den Putzplatz sauber zu hinterlassen.

Jeder Schulpferdereiter hat selbst sein Pferd zu putzen, zu satteln, abzusatteln, das verschwitzte Pferd abzureiben, die Hufe auszukratzen, Beschlagmängel oder Verletzungen dem Reitlehrer zu melden, Sattelzeug und Trense zu reinigen und an ihren vorgesehen Platz zu räumen.

Gegenstände, die länger als sieben Tage herumliegen (z.B. Pullover, Handschuhe usw.) können weggeworfen werden, ohne dass eine Verpflichtung zum Schadenersatz seitens des Vereins besteht.

### **III. Anlagennutzung**

Die Nutzung der Anlage ist den Mitgliedern des Vereins vorbehalten. Die Nutzung der Anlage durch die Pferdeeinsteller und Mitglieder, die die Anlage im Rahmen des Reitunterrichtes nutzen, ist im Mitgliedsbeitrag beziehungsweise in der Boxenmiete inbegriffen.

Mitglieder, die ihre Pferde nicht beim Ingelheimer Reiterverein eingestellt haben, haben für die Nutzung der Anlage eine Gebühr gem. der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entrichten. Die Anlagennutzungsgebühr ist unaufgefordert an den Verein zu leisten. Erfolgt dieses nicht, so stellt der Verein die jeweils monatliche Nutzungsgebühr für die entsprechenden Zeiträume in Rechnung.

Die Nutzung der Anlage durch Nichtmitglieder bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch den Vorstand. Für die Nutzung der Anlage sind Gebühren gem. der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entrichten.

Schäden an der Anlage sind dem Vorstand unmittelbar zu melden. Mutwillige oder grob fahrlässig verursachte Schäden verpflichten den Schädiger zum Ersatz des Schadens.

Freilaufende Hunde müssen mit Artgenossen, Pferden und Besuchern verträglich sein und dürfen den Reitbetrieb nicht stören oder gefährden, ansonsten kann der Vorstand eine Anleinplicht verordnen. Hundekot ist umgehend zu entfernen.

## **Benutzen der Koppeln**

Die Koppeln werden durch unseren Technischen Leiter zugewiesen, ein Wechselwunsch muss diesem schriftlich eingereicht werden.

Jeder Koppelbenutzer ist verpflichtet, sich vor und nach dem Koppelgang vom ordnungsgemäßen Zustand der Einzäunung und der Tore zu überzeugen. Schäden sind unverzüglich dem Technischen Leiter zu melden. Bei der Beseitigung der Schäden hat der Koppelbenutzer mitzuarbeiten.

Für die Pflege der zugewiesenen Koppeln ist der Einsteller verantwortlich. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Vorstand die Koppelnutzung kündigen oder Kosten für die Übernahme der Pflege und Unterhaltung dem Einsteller in Rechnung stellen.

## **IV. Reitordnung**

Der Reitunterricht wird nach dem ausgehängten Hallenbelegungsplan erteilt. Das Erteilen von Reitunterricht – auch Einzelunterricht – bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

### **Allgemeine Ordnungsvorschriften für das Reiten in der Bahn**

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen beim Reiten eine sturzsichere Reitkappe tragen. Erwachsenen wird das Tragen einer sturzsicheren Kappe empfohlen.
- Die Bandentüren sind grundsätzlich geschlossen zu halten.
- Während der Reitstunden hat sich außer dem Reitlehrer und den Teilnehmern der Reitstunde niemand in der Bahn aufzuhalten.
- Störende Geräusche sind zu unterlassen.
- Das Mitreiten von Reitern außerhalb des Unterrichtes während der Reitstunde bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Reitlehrer.
- Bei privatem Einzelreitunterricht außerhalb der Schulstunden darf der Reitbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Reitlehrer und Reitschüler haben sich an den allgemeinen Bahnregeln zu orientieren.
- Personen, die das Reitgeschehen in der Halle verfolgen wollen, haben die Tribüne zu benutzen.
- Es gelten die allgemeinen Bahnregeln!

### **Springreiten**

- Dressurreiten hat Vorrang vor dem Springreiten. Beim Springreiten während des allgemeinen Reitbetriebs ist die Zustimmung der anderen Reiter einzuholen.
- Reitern unter 18 Jahren und Reitern von Schulpferden ist das Springen ohne Aufsicht eines Reitlehrers nicht gestattet.
- Beim Springen ist das Tragen einer sturzsicheren Reitkappe Pflicht.
- Beschädigungen des Hindernismaterials sind umgehend dem Vorstand zu melden.

### **Longieren**

- Reiten hat grundsätzlich Vorrang vor dem Longieren, sowohl in der Halle als auch auf den Plätzen.
- Longieren ist auf dem Dressurplatz, dem Springplatz, dem Bodenarbeitsplatz und der Geländestrecke erlaubt. Der Abreiteplatz ist für das Longieren gesperrt. Sollte aufgrund der

Bodenverhältnisse das Longieren auf den Plätzen nicht möglich sein, so darf in die Halle ausgewichen werden. Zur Schonung des Bodens ist der Zirkelpunkt häufiger zu wechseln.

- Befinden sich drei oder mehr Reiter in der Halle, so hat das Longieren zu unterbleiben. Bei weniger als drei Reitern ist ein Longieren möglich, wenn die Reiter damit einverstanden sind.

### **Ausritte**

- Im Rahmen des Reitunterrichts erfolgen Ausritte in der Abteilung unter Aufsicht und Verantwortung des Reitlehrers.
- Vereinseigene Schulpferde dürfen nur unter Aufsicht des Reitlehrers, eines geprüften Berittführers oder eine durch den Vorstand als geeignete Aufsicht bestimmte Person für das Reiten im Gelände zur Verfügung gestellt werden. Die Ausritte sind mit Zeitangabe in das in der Schulpferdesattelkammer ausliegende Buch einzutragen.
- Bei Einzelausritten trägt jeder Reiter selbst die Verantwortung.
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen beim Ausreiten eine sturzsichere Reitkappe tragen. Erwachsenen wird das Tragen einer sturzsicheren Kappe empfohlen.
- Es gelten die allgemeinen Regeln für das Reiten im Gelände!

## **V. Arbeitsdienste**

Der Vorstand ist berechtigt, verpflichtende Arbeitsdienste für Pferdeesteller und Mitglieder festzulegen. Ob und in welchem Umfang Arbeitsdienste zu leisten sind sowie die Gebühren für nicht geleistete Arbeitsdienste sind in der Gebührenordnung festgelegt.

## **VI. Schlussbemerkung**

Die meisten Punkte der Stall- und Reitordnung sind selbstverständlich und Ihnen sicherlich bekannt. Wir möchten Sie dennoch darum bitten, die einzelnen Punkte sorgfältig zu studieren, sich danach zu richten und eventuell Reiterkameradinnen und -kameraden auf die Einhaltung dieser Grundregeln hinzuweisen. Mit diesen Regeln wollen wir das gemeinsame Betreiben unseres schönen Sportes gefahrloser und für alle angenehmer machen. In Ihrem Interesse. Alle Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.ingelheimer-reitverein.de](http://www.ingelheimer-reitverein.de) im Bereich Verein/Formulare.

### **Der Vorstand**

Ingelheim, im September 2019